

STATUTEN VEREIN RICHI

I. Grundlagen

Artikel 1 – Name

- ¹ Unter dem Namen «RICHI» besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Sitz

- ¹ Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

Artikel 3 – Zweck & Ziel

- ¹ Der Verein bezweckt den Betrieb eines Quartiertreffpunkts mit drei Hauptangeboten: Selbstbedienungsladen, Selbstbedienungscafé und Co-Working Plätze. Er setzt sich zum Ziel, die Lebensqualität in der Siedlung Reichenbachstrasse 118 und dem angrenzenden Quartier zu fördern, indem mit den drei Haupt- und weiteren Angeboten ein sozial bereichernder Ort der Begegnung und des Austauschs geschaffen wird.
- ² Der Verein ist gemeinnützig orientiert, d.h. es wird kein Gewinn angestrebt und kein kommerzieller Zweck verfolgt. Die Einnahmen aus gewerblichen Aktivitäten dienen ausschliesslich der Finanzierung der Angebote.

II. Mittel

Artikel 4 – Mittel

- ¹ Der Verein finanziert sich aus:
 1. Beiträgen von Mitgliedern;
 2. Erträgen aus Vereinsaktivitäten;
 3. Spenden, Sponsorenbeiträgen und anderen Zuwendungen privater Art;
 4. Öffentlichen Zuwendungen.
- ² Die Generalversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge. Es gibt drei Kategorien von Mitgliederbeiträgen:
 1. Standard-Jahresbeitrag (Richtwert)
 2. Gönner- resp. Soli-Jahresbeitrag
 3. Einkommensabhängiger Jahresbeitrag
- ³ Der Verein ist befugt, nicht-kommerzielle Veranstaltungen zu organisieren, deren Erträge dem Verein zugutekommen.

III. Mitgliedschaft

Artikel 5 – Mitgliedschaft

- ¹ Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die Zweck und Ziel des Vereins unterstützen.
- ² Die Mitglieder haben ein Stimmrecht, Sponsoren haben kein Stimmrecht.

Artikel 6 – Aufnahme, Erlöschen der Mitgliedschaft und Austritt

- ¹ Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- ² Die Mitgliedschaft erlischt
 1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod.
 2. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- ³ Der Vereinsaustritt ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Austrittsschreiben sind per Brief oder E-Mail an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.
- ⁴ Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht rückerstattet.

Artikel 7 – Ausschluss

- ¹ Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Vereinsbeschlüsse, Verstoss gegen Vereinszweck und -ziel sowie bei Zahlungsrückstand (Mitgliederbeitrag) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid und gibt ihn dem Mitglied mit schriftlicher Begründung (Brief oder E-Mail) bekannt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von einem Monat Einsprache beim Vorstand eingereicht werden. Die Generalversammlung entscheidet an der nächsten Versammlung über die Einsprache.
- ² Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht rückerstattet.

IV. Organisation des Vereins

Artikel 8 – Organe

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
 1. die Generalversammlung,
 2. der Vorstand.

Artikel 9 – Die Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder und findet einmal jährlich statt.
- ² Der Vorstand ruft die Generalversammlung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (Brief oder E-Mail) ein. Die Einladung enthält die Traktandenliste und bei Antrag auf Statutenänderungen der Inhalt der Änderung.

- ³ Mitglieder können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.
- ⁴ Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können - unter Angabe des Zwecks - jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- ⁵ Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
 1. Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Präsidentin oder des Präsidenten;
 2. Abnahme der Vereinsrechnung;
 3. Beschlussfassung über Änderung der Statuten;
 4. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
 5. Entscheide über angefochtene Beschlüsse des Vorstandes, Mitglieder auszuschliessen;
 6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch den Vorstand oder Mitglieder vorgelegt werden;
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- ⁶ An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung gefordert werden.
- ⁷ Der Vorstand bestimmt unter sich, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. In der Regel ist dies die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise in deren oder dessen Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.
- ⁸ Über Statutenänderungen und gefasste Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Artikel 10 – Der Vorstand

- ¹ Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern:
 - Präsident oder Präsidentin
 - Kassier oder Kassierin

Anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten kann auch ein Co-Präsidium gewählt werden.
- ² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- ³ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:
 1. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes;
 2. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung;
 3. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
 4. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 5. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;

6. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
 7. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 4 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Der Vorstand bestimmt selbst, wann eine Vorstandssitzung beschlussfähig ist, wie das Stimm- und Wahlrecht ausgestaltet ist und was bei Stimmgleichheit geschieht. Getroffene Beschlüsse in Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
 - 5 Der Vorstand führt Kollektivunterschrift zu zweien und kann weiteren Dritten Zeichnungsberechtigungen zu zweien erteilen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 11 – Statutenänderungen

- 1 Die vorliegenden Statuten können an der Generalversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen.

Artikel 12 – Vereinsjahr

- 1 Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr. Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen.

Artikel 13 – Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für Schäden, die durch die gekauften Produkte entstehen, übernimmt der Verein keine Haftung.

Artikel 14 – Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann an der Generalversammlung mit einer zwei Drittels-Mehrheit beschlossen werden.
- 2 Wird die Auflösung beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation durch. Die verbleibenden Mittel sind einer nicht gewinnorientierten Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI. Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. August 2024 genehmigt worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

Bern, 10. August 2024

Die Präsidentin / der Präsident

Der/die Protokollführer:in